

vecordia“ im Hymnus der Prim zu verstehen sei, und was in den Worten: „os, lingua, mens, sensus, vigor“ im Hymnus der Terz alles enthalten sei. Wie viele beten in der Osterzeit, im Officium der heiligen Martyrer: „In servis suis consolabitur Deus“, ohne sich je über den eigenartigen Sinn des „consolabitur“ klar zu sein!

Doch ich will nicht weiter auf Einzelheiten eingehen. Vielleicht veranlassen diese Zeilen einen schriftkundigen Mitbruder in diesen Blättern von Zeit zu Zeit die eine oder andere solcher häufig vorkommenden aber auch häufig falsch oder missverstandenen Stellen kurz zu erklären. Dadurch würde ganz sicher vielen ein dankenswerter Dienst erwiesen. Werden wir nicht einst im göttlichen Gerichte strenge Rechenschaft abzulegen haben, nicht bloß für alle freiwilligen Zerstreuungen beim Breviergebete, sondern auch dafür, daß wir es aus Trägheit oder Gedankenlosigkeit unterlassen haben in den tiefen, geheimnisvollen Sinn der durch den kirchlichen Gebrauch geheiligten Gebete einzudringen! Daher: Psallite sapienter! (Aus Amerika.)

XI. (Giltige Ehe.) Philo, ein reicher jüdischer Kaufmann, heiratet eine reiche Jüdin. Nach mehreren Jahren verreisst Philo nach Amerika, ohne je etwas von sich hören zu lassen. Seine Frau, die schon Jahre hindurch vergebens auf seine Rückkehr gewartet, bekehrt sich zum Katholicismus und will eine neue Ehe eingehen: sie erwirkt hiefür vom apostolischen Stuhle die dispensatio ab interpellatione coniugis infidelis. Aber, welcher Schrecken! Kurz nach vorgenommener Trauung kommt Philo plötzlich zurück und will mit ihr in früherer Ehegemeinschaft leben: denn auch er war bereits vor einem Jahr zum katholischen Glauben übergetreten, nachdem er fälschlich die Nachricht von dem plötzlichen Tode dieser seiner Gattin gelesen. Quid ad casum?

Antwort: Die neu eingegangene Ehe ist zweifelsohne gültig, Philo kann daher auf seine frühere Gattin keinen Anspruch mehr erheben. Es kommt in gegenwärtigem Falle allerdings nicht das sogenannte privilegium Paulinum in Anwendung; denn die Worte des Apostels: Si infidelis discedit, discedat, setzen voraus, daß der eine Theil ungläubig bleibt und entweder gar nicht oder nur mit Gefahr für den anderen Theil die eheliche Gemeinschaft fortsetzen wolle. Diese Bedingungen treffen aber hier nicht zu, da vielmehr durch die erfolgte Taufe des Philo und seiner Gattin der bloß natürliche Ehecontract zum Sacrament erhoben und somit ein matrimonium ratum wurde. Die Ehe zwischen beiden Convertiten kann also nur mehr durch den apostolischen Stuhl aufgelöst werden. Nun ist aber in gegenwärtigem Falle die dispensatio ab interpellatione coniugis infidelis wirklich erfolgt, die getaufte Jüdin konnte daher ohne Bedenken eine zweite gültige Ehe eingehen.

Daß aber Philo damals, als seine ebenfalls convertierte Gattin die zweite Ehe eingieng, nicht mehr Jude, sondern schon katholisch getauft war, macht die erlangte Dispens nicht ungiltig. Nach der Erklärung Gregor XIII. vom 25. Jänner 1585 ist nämlich eine solche zweite Ehe, bei welcher die *interpellatio coniugis infidelis* nicht erfolgen konnte, als giltig zu betrachten, selbst wenn es sich später herausstellen sollte, daß zur Zeit, wo der christliche Theil eine neue Ehe eingegangen, der andere Theil bereits den christlichen Glauben angenommen hatte: „*Quae quidem matrimonia, etiamsi postea innotuerit, coniuges priores infideles suam voluntatem iuste impeditos declarare non potuisse, et ad fidem etiam tempore contracti secundi matrimonium conversos fuisse, nihilominus rescindi numquam debere, sed valida et firma prolemque inde suscipiendam legitimam fore decernimus.*“

Rom x.

XII. (Aufgabe der Kirche in den socialen Kämpfen der Gegenwart.) In dem würdigen literarischen Denkmal, das der Aachener Canonicus Dr. Alfons Bellesheim durch das jüngst erschienene Lebensbild des verstorbenen Cardinal-Erzbischofes von Westminster, Henry Edward Manning, dem berühmten Kirchenfürsten Englands auf deutschem Boden gesetzt (Verlag von Franz Kirchheim in Mainz), verdient das fünfte Capitel: „Cardinal Manning und die sociale Frage“ (Seite 149 bis 496) besondere Beachtung. Hat ja Manning die sociale Frage im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt und behandelt, weshalb er vielfach mit Recht der „Arbeiter-Cardinal“ genannt wurde. In dankbarer Erinnerung an seine ausgezeichneten Dienste zur Lösung der socialen Frage haben die Londoner Arbeiter bald nach Mannings Hinscheiden einen Beschluß gefaßt zum Ausdruck „des tiefen Gefühles eines unerseßlichen Verlustes“ mit dem Bemerken, „daß der heimgegangene Cardinal durch seine zarten Sympathien mit den Leidenden, sein furchtloses Eintreten für die Gerechtigkeit, namentlich die Sache der Armen, und durch unablässige Anklagen wider die Unterdrückung der Arbeiter, sein Andenken dem Herzen jedes wahren Freundes der Arbeit theuer gemacht hat.“

Wir wollen hier nur einige bemerkenswerte Aeußerungen über die Aufgabe der Kirche in den socialen Kämpfen der Gegenwart herausheben. „Bisher“, so heißt es in einem Schreiben an Cardinal Gibbons in Sachen der Ritter der Arbeit, „ist die Welt nur von den Regierungen geleitet worden; von jetzt an hat der heilige Stuhl auch mit dem Volke zu rechnen und mit den Bischöfen, die in engem, täglichem und persönlichem Verkehr mit dem Volke stehen. Je mehr man dies klar und vollständig erkennt, um so kräftiger wird die geistliche Autorität ausgeübt werden können. .. Die Kirche ist die Mutter, die Freundin, die Beschützerin des